

Speichern als:

Gemeinde/Markt/Stadt

Kirchheim b. München
Münchner Straße 6
85551 Kirchheim b. München

Verwaltungsgemeinschaft

EUROPAWAHL AM 26. MAI 2019

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl

- ☒ für die Gemeinde/die Stadt Kirchheim b. München
- ☐ für die Wahlbezirke der Gemeinde/
des Marktes//der Stadt _____
- ☒ wird von **Montag, 06. Mai bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. Bis 16. Tag vor der Wahl)
- ☒ während der allgemeinen Öffnungszeiten
- ☒ von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- ☒ Zusätzlich: Montag von 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Zusätzlich: Dienstag bis Donnerstag von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

in/im ¹⁾

(Dienststelle, Anschrift, Zi.-Nr.)

Gemeindeverwaltung Kirchheim b. München, Einwohnermeldeamt, Münchner Straße 1/1.OG, 85551
Kirchheim b. München.

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **Ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

- ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von

Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12:00 Uhr im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

Gemeindeverwaltung Kirchheim b. München, Einwohnermeldeamt, Münchner Straße 1/1.OG, 85551
Kirchheim b. München.

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum **05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis/ in der kreisfreien Stadt

(Name des Landkreises/der kreisfreien Stadt)

Landkreis München

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises/dieser kreisfreien Stadt
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.Der Wahlschein kann **bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr**, im/in

Rathaus/Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nr.

Gemeindeverwaltung Kirchheim b. München, Einwohnermeldeamt, Münchner Straße 1/1.OG, 85551
Kirchheim b. München.

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **10. Mai 2019** versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (**Samstag, 25. Mai 2019**), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Kirchheim b. München, den 25. April 2019

gez. Maximilian Böttl, Erster Bürgermeister

Unterschrift

angeschlagen am: 30. April 2019

abgenommen am: _____

veröffentlicht am: 30. April 2019

im/in der Internetseite der Gemeinde Kirchheim b. München

(Amtsblatt, Zeitung)

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei ist oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die jeder Einsichtsstelle zugeteilten Gemeindeteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.